

Aufforderung an die in der Gemeinde Schiffdorf vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder von Wahlvorständen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 nach § 10 NKWO i.V.m. § 13 NKWG.

Gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen bei der Berufung der Mitglieder für die Wahlvorstände zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, bis zum 31. März 2026 Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände der Kommunalwahl vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu richten an: Gemeinde Schiffdorf, Wahlamt, Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf.

Die Wahlvorstände bestehen aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weitere Mitglieder.

Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für dessen Wahlvorstand sie bestimmt sind.

Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Gemeinde Schiffdorf, Der Gemeindewahlleiter, Ranz